

Reglement Videoüberwachung Sportplatz am Rhein

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung „Sportplatz am Rhein“ dient zur Bekämpfung von Littering, zur Eindämmung von Emissionen, zur Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen sowie zur Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben.

§ 2

Zuständige Person oder Stelle

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten wird der Gemeindeschreiber und sein Stellvertreter sowie die Regionalpolizei unteres Fricktal beauftragt. Sie ist zur Vornahme personenbezogener Auswertungen befugt.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die Repro Schicker AG, Baar. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter

Die Videokamera ist so einzustellen, dass nur der Sportplatz am Rhein erfasst wird.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel

Die Überwachung des Sportplatzes am Rhein erfolgt werktags und an Wochenenden von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Videoüberwachung (Piktogramm)

Areal wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle: Gemeindkanzlei Kaiseraugst

§ 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

§ 6

Speicherungsdauer und Vernichtung

1 Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

2 Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

¹ SAR 171.100

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9

Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG² durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.



Kaiseraugst, 16. Mai 2011

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann

Max Heller

Gemeindeschreiber

Roger Rehmann

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

